

benweisend Unsere Regierung auf Antrag des dritten Theils der Gemeinderathsmitglieder dahin Verfügung treffen, daß — insoweit es zur Deckung des Bedarfs der Gemeindefasse nöthig — für dieselbe Zuschläge zu den Staatssteuern in der Weise erhoben werden, daß nach gleichem Maßstabe, wie bei den Landesabgaben, neben dem Betrage eines Personal- und Gewerbesteuerterminus jedesmal drei Vierttheile eines Grundsteuerterminusbetrags zu entrichten sind.

---

Mit dem Erlaß der näheren, etwa erforderlichen erläuternden Anordnungen zur Vollziehung gegenwärtiger Verordnung ist Unsere Regierung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Siegel.

Schloß Schleiz, den 8. Juli 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Geldern.

---